

Coronavirus, SARS-CoV-2

Verdachts-/Erkrankungsfälle im Betrieb

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - Spitzenverband

Vom 1. April 2020

Wann besteht ein Verdacht auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2?

- ✓ Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder unspezifischen Allgemeinsymptomen **UND** Kontakt zu einer positiv getesteten Person bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn
- ✓ Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie **UND** Zusammenhang mit einer Häufung von Pneumonien in Pflegeeinrichtung oder Krankenhaus
- ✓ Klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie ohne Alternativdiagnose **UND** Kein Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall
- ✓ Akute respiratorische Symptome jeder Schwere **UND** Kein Kontakt zu bestätigtem COVID-19 Fall,
 - dafür Tätigkeit in Pflege, Arztpraxis oder Krankenhaus;
 - oder Zugehörigkeit zu Risikogruppe;
 - oder ohne bekannte Risikofaktoren (COVID-19 Diagnostik nur bei hinreichender Testkapazität)

Welche Festlegungen sollte der Betrieb oder die Einrichtung unbedingt vorab treffen?

- ✓ Legen Sie im Vorfeld in einem Pandemieplan Zuständigkeiten fest und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn jemand am Arbeitsplatz Symptome einer COVID-19 Erkrankung zeigt. Eine Hilfestellung hierzu finden Sie unter:
 ----> www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/pandemieplanung/index.jsp
- ✓ Legen Sie einen Ansprechpartner fest. Falls im Betrieb ein Betriebsarzt/eine Betriebsärztin verfügbar ist, sollte diese/dieser für eine erste Abklärung hinzugezogen werden.



1,5 m Abstand zu anderen halten!



In die Armbeuge oder Taschentuch husten und niesen, nicht in die Hand.



Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und Wasser für 20 Sekunden waschen, insbesondere nach Beendigung der Tätigkeit, nach jedem Toilettengang und vor jeglicher Nahrungsaufnahme.

- Bei Husten und Fieber zuhause bleiben.
- Nicht mit den Händen ins Gesicht fassen.
- Nicht die Hand geben.
- Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden. Stattdessen Telefon und Videokonferenzen nutzen.
- Zum Schutz vor Infektionen Bus und Bahn meiden. Stattdessen Fahrrad und Auto nutzen.
- Im Verdachtsfall nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zum Arzt.
- Getrennte Benutzung von Hygieneartikeln und Nutzung von Einmalhandtüchern.
- Kontaktflächen regelmäßig gründlich reinigen, bei Kontamination durch eine COVID-19 erkrankte Person ggf. desinfizieren.

Besteht bei einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung, sollte wie folgt vorgegangen werden:

- Bei einem Verdacht sollte der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin umgehend nach Hause geschickt und von diesem/dieser eine telefonsiche Anmeldung beim Hausarzt vorgenommen werden.
- Die Kontaktflächen im Betrieb (z.B. Arbeitsplatz, Toiletten, Türgriffe, Tastaturen, Telefone) sollten von unterwiesenen Reinigungskräften/Personal zunächst gründlich gereinigt werden.
- Eine Desinfektion von Oberflächen nach Kontakt/Berührung durch eine Coronavirus erkrankte (laborbestätigte) Person mit einem geprüften, für Viren geeigneten Desinfektionsmittel kann eine Verbreitung des Erregers weiter reduzieren. Für die Inaktivierung von SARS-CoV-2 sind alle Desinfektionsmittel mit nachgewiesener begrenzt viruzider Wirksamkeit geeignet. Produkte mit dem Wirkspektrum begrenzt viruzid PLUS und viruzid können ebenfalls angewendet werden. Geeignete Produkte sind unter anderem in den Listen des Verbunds für angewandte Hygiene e.V. („VAH-Liste“) und des Robert Koch Instituts („RKI-Liste“) zu finden.
- Räume, in denen sich eine COVID-19 erkrankte Person aufgehalten hat, sollten gut gelüftet werden. Die Fenster sollten hierzu in regelmäßigen Abständen mindestens 30 Minuten vollständig geöffnet werden, nicht kippen, da dies nicht für einen ausreichenden Luftwechsel sorgt.
- Stellen Sie fest, welche Person sich in unmittelbarer Nähe der Verdachtsperson aufgehalten haben. Diese Information ist wichtig zur Ermittlung der Infektionsketten und muss bei Bedarf dem Gesundheitsamt übermittelt werden. Das RKI gibt hierzu Hinweise zur Kontaktpersonennachverfolgung unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf
- Der Arzt entscheidet über das weitere Vorgehen und stellt gegebenenfalls eine Krankschreibung aus. In begründeten Verdachtsfällen (siehe Verdachtsabklärung Punkte 1&2) meldet er den Verdacht vor Bekanntwerden des Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt kann dann in Absprache mit dem Arbeitgeber weitere Regelungen z.B. hinsichtlich des Umgangs mit möglichen Kontaktpersonen treffen.

- Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses muss der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin in häuslicher Quarantäne bleiben. Weitere Informationen zum Thema Arbeitsrechtliche Auswirkungen, Lohnfortzahlung, Home Office etc. finden Sie auf der Seite des BMAS unter: www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/corona-virus-arbeitsrechtliche-auswirkungen.html
- Bei positivem Testergebnis bleibt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin 14 Tage in häuslicher Quarantäne. Dies gilt auch bei milden Krankheitsverläufen. Bei schweren Krankheitsverläufen (hohes Fieber, Lungenentzündung mit einhergehender Atemnot) ist eine Behandlung im Krankenhaus erforderlich.
- Bei Bestätigung der Infektion durch ein positives Testergebnis meldet der Arzt das Ergebnis an das Gesundheitsamt. Dieses wendet sich dann an den Betrieb und ordnet weitere Maßnahmen an.
- Der Arbeitgeber sollte in Kontakt mit der/dem Mitarbeiter bleiben, um gegebenenfalls Fragen zur Freistellung, Lohnfortzahlung, Heimarbeit oder Kontaktpersonen zu klären.
- Über den Zeitpunkt der Rückkehr zum Arbeitsplatz entscheidet der behandelnde Arzt bzw. das zuständige Gesundheitsamt. Detaillierte Informationen zum Thema Genesung finden sie unter: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Entlassungsmanagement.html
- Grundsätzlich sollte in enger Abstimmung mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter für eine gewisse Übergangszeit während der aktuellen Notfallsituation, die Möglichkeit der Arbeit von zu Hause oder die Möglichkeit des Überstundenabbaus oder Urlaub zu nehmen, in Betracht gezogen werden.

Aktuelle Informationen

- www.dguv.de/de/praevention/themen-a-z/biologisch/neuartiges-coronavirus-2019-ncov/index.jsp
- www.rki.de
- www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Biostoffe/Coronavirus.html
- www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762

PRÄVENTIVE
RECHTSBERATUNG
SEIT 26 JAHREN!



SOFTWARE MIT INHALTEN AUS EINER HAND!

Die rechtliche Vorsorgeuntersuchung für Unternehmen.

Nutzen Sie unsere gespeicherten **Erfahrungen aus 26 Jahren Complianceberatung**. Wir vermeiden die Haftung für Organisationsverschulden von Führungskräften. Sie müssen organisatorisch dafür sorgen, dass sie sich selbst und dass sich alle Mitarbeiter des Unternehmens legal verhalten. Dazu lassen sich alle Risiken und Pflichten eines Unternehmens mit unserem System ermitteln, delegieren, monatlich aktualisieren, erfüllen, kontrollieren, digital speichern und für alle jederzeit verfügbar halten. Die Verantwortlichen können digital abfragen, wer, welche Pflicht, an welchem Betriebsteil, wie zu erfüllen hat. Führungskräfte können auf einer Oberaufsichtsmaske mit einem Blick kontrollieren, ob alle Pflichten im Unternehmen erfüllt sind. **Systematisch senken wir den Complianceaufwand durch Standardisierung um 60 %**. Sachverhalte im Unternehmen wiederholen sich, verursachen gleiche Risiken und lösen gleiche Rechtspflichten zur Risikoabwehr aus. Rechtspflichten werden nur einmal geprüft, verlinkt, gespeichert

und immer wieder mehrfach genutzt. Wir sind Rechtsanwälte mit eigenen Informatikern und bieten eine Softwarelösung mit Inhalten und präventiver Rechtsberatung aus einer Hand. Auf Anregungen aus den Unternehmen passen unsere EDV-Spezialisten die Software unseres Compliance-Management-Systems an. Der aktuelle Inhalt unserer Datenbank: 18.000 Rechtsvorschriften von EU, Bund, Ländern und Berufsgenossenschaften, 7.500 Gerichtsurteile, standardisierte Pflichtenkataloge für 45 Branchen und 57.000 vorformulierte Betriebspflichten. **44.000 Unternehmensrisiken sind mit 59.000 Rechtspflichten drei Millionen Mal verlinkt und gespeichert**. Auf die Inhalte kommt es an. Je umfangreicher die Datenbank umso geringer ist das Risiko eine Unternehmenspflicht zu übersehen.

Weitere Informationen unter:
www.rack-rechtsanwaelte.de

